

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 75; 3. DV-BEG § 12

Bei der Prüfung, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt ist, sind Leistungen, die der Verfolgte aus einer deutschen oder ausländischen Sozialversicherung erhält oder zu erwarten hat, zu berücksichtigen.

BEG §§ 81, 93

Hat der Verfolgte die Berufsschadensrente gewählt, nachdem ihm die Kapitalentschädigung bereits ausgezahlt ist, und läßt sich diese mit Rentenrückständen nicht voll verrechnen, so kann ihm die Rente unter der Bedingung zugesprochen werden, daß er den Überschuß der Kapitalentschädigung innerhalb einer bestimmten Frist an die Entschädigungsbehörde zurückzahlt. Dann entfällt bei Versäumung der rechtzeitigen Rückzahlung der Rentenanspruch.

BGH, Urt. v. 8. April 1964 - IV ZR 222/63 - OLG Hamm
LG Detmold

IV ZR 222/63

Verkündet am
8. April 1964

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Siegfried S t [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED] B [REDACTED] Street,
P [REDACTED] [REDACTED], Pa., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
11. Januar 1963 aufgehoben, soweit die Klage
abgewiesen und die Berufung des Klägers gegen das
Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts
Detmold vom 30. Dezember 1957 zurückgewiesen worden
ist, ferner, soweit ausgesprochen ist, daß der
Kläger den verbleibenden Überschuß der Kapitalent-
schädigung bis zum 31. Januar 1964 an das beklagte

- 1 a -

Land zurückzuzahlen habe, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

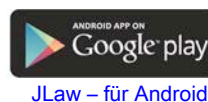
Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Zur Darstellung des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 6. April 1960 - IV ZR 203/59 - Bezug genommen. Durch dieses Urteil ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen worden ist.

Der Kläger hat nunmehr erklärt, daß er die Berufschadensrente wähle, und vor dem Berufungsgericht beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. September 1961 an eine monatliche Rente von 700 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts weiterhin geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. September 1961 an eine monatliche Rente von 388 DM zu zahlen. Es hat ferner ausgesprochen, daß die dem Kläger zuerkannte Kapitalentschädigung auf die Rente anzurechnen und ein verbleibender Überschuß von ihm bis zum 31. Januar 1964 an das beklagte Land zurückzuzahlen sei. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat nochmals zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten Antrag, soweit ihm nicht stattgegeben ist, weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Kläger, der am ■. ■■■■■ 1961 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, seit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 94 BEG für das Rentenwahlrecht erfüllt, und daß die Höhe der Rente sich nach Maßgabe des § 33 3. DV-BEG aus der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung, an deren Stelle sie tritt, errechnet.

Der Senat hat bereits in seinem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil ausgeführt, daß gegen die Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nichts einzuwenden ist. Auch die Annahme, daß der Entschädigungszeitraum am 1. Januar 1938 begonnen habe, begegnet keinen Bedenken.

Das Ende des Entschädigungszeitraums hat das Berufungsgericht nach § 75 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 1 BEG, §§ 12, 29 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ermittelt. Dabei hat es die Kaufkraft der von dem Kläger in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte entsprechend den Weisungen, die dafür in dem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil und in anderen Urteilen des Senats gegeben sind, festgestellt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Einkünfte der Jahre 1948 bis 1960 nach einem Kaufkraftschlüssel von 1 : 2,5 in die deutsche Währung umgerechnet hat.

Den in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Zuschlag hat das Berufungsgericht dem Vergleichseinkommen nicht hinzugegerechnet, weil der Kläger seit dem 1. September 1961 aus

einem früheren Sozialversicherungsverhältnis in Deutschland von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein Altersruhegeld von monatlich 438,50 DM erhält.

Die Revision beanstandet mit Recht, daß der Zuschlag aus diesem Grunde nicht weggelassen werden durfte. Dafür ist nicht entscheidend, daß der Kläger seinerzeit in Deutschland möglicherweise wegen der Höhe seines Einkommens nicht immer sozialversicherungspflichtig war, das Altersruhegeld, das der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezieht, stellt vielmehr auf jeden Fall eine Versorgung im Sinne des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG dar. Aber es kommt darauf an, ob die Vorsorge des Klägers für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt ist. Nach der Rechtsprechung des Senats sind als Richtlinie für diese Feststellung die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die der Kläger und nach seinem Tod seine Angehörigen zu beanspruchen hätten, wenn er aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden wäre und die Voraussetzungen des § 82 BEG für das Rentenwahlrecht erfüllen würde (Urteil RZW 1961, 554 Nr. 20 sowie Urteil vom 18. Oktober 1961 IV ZR 110/61). Nach § 83 Abs. 1 BEG, § 22 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-BEG käme für den Kläger, bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgesicht, die am 11. Januar 1963 stattfand, nach der damaligen Rechtslage eine Monatsrente von 700 DM, jetzt nach Art. III Nr. 6 der ÄndVO vom 7. August 1963 eine Monatsrente von 735 DM in Betracht. Wenn auch die angegebene Richtlinie nicht schematisch anzuwenden ist, so liegt doch die dem Kläger aus der deutschen Sozialversicherung zukommende Versorgung so tief darunter, daß sie aus Rechtsgründen keinesfalls als

hinreichend anerkannt werden kann, zumal die Rente dem Kläger in der Währung des Landes, in dem er lebt, umgerechnet nach dem verhältnismäßig ungünstigen Devisenkurs ausgezahlt wird.

Aus dem angefochtenen Urteil geht nicht hervor, daß der Kläger anderweitig noch eine Versorgung erhält oder zu erwarten hat. Doch liegt die Annahme nahe, daß er auch aus der Social Security eine Altersrente erhält oder in Aussicht hat. Sein Prozeßbevollmächtigter hat in der Berufungsinstanz ausdrücklich offen gelassen, ob dem Kläger Ansprüche aus der amerikanischen Sozialversicherung zustehen. Wenn es der Fall ist, so ist auch diese Rente, nach der Kaufkraft in die deutsche Währung umgerechnet, bei der Prüfung der hinreichenden Versorgung im Sinne des § 12 Abs. 3. DV-BEG zu berücksichtigen. An der gegenteiligen Auffassung, die der Senat in dem RzW 1963, 320 Nr. 18 veröffentlichten Urteil vertreten hat, kann nicht festgehalten werden. Der Umstand, daß der Verfolgte bei der Social Security den Arbeitnehmeranteil der Beiträge ebenso wie bei den öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen anderer Länder selbst aufbringen muß, auf den der Senat in dieser Entscheidung abgestellt hat, rechtfertigt es nicht, die Rente aus der Social Security bei der Frage der hinreichenden Versorgung außer Betracht zu lassen. Die Leistungen aus der Sozialversicherung beruhen nicht in derselben Weise wie Leistungen aus der privaten Versicherung auf den Beiträgen des Versicherten, aus diesen Beiträgen kommt vielmehr bei der Sozialversicherung nur ein Bruchteil der erforderlichen Mittel auf, so daß die gewährten Versorgungsleistungen in weitem Umfang nicht auf eigene Aufwendungen des Verfolgten zurückgehen. Andererseits handelt es sich bei den Sozialversicherungsbeiträgen um feste Abgaben, die dem Arbeitnehmer gesetzlich auferlegt

sind und die er zu zahlen verpflichtet ist, solange er erwerbstätig ist, unabhängig von der Höhe der ihm zustehenden Versorgung, also möglicherweise auch dann, wenn er bereits eine hinreichende Versorgung in dem hier gemeinten Sinn in Aussicht hat. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß Alters- oder Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung, und zwar sowohl aus der deutschen wie aus einer entsprechenden ausländischen Einrichtung, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen zu erwarten haben, stets Versorgungsleistungen im Sinne des § 12 Abs. 2

3. DV-BEG sind, ohne daß im einzelnen zu untersuchen ist, ob und in welchem Umfang der Verfolgte an der Aufbringung der Beiträge für die Sozialversicherung beteiligt ist.

Es bedarf mithin der Prüfung, ob der Kläger aus der Social Security eine Altersrente bezieht oder, falls er noch erwerbstätig sein sollte, für die Zeit seiner altersbedingten oder sonstigen Erwerbsunfähigkeit zu erwarten hat, und ob die dem Kläger insgesamt zukommenden Renten aus der deutschen und der amerikanischen Sozialversicherung ihm eine hinreichende Versorgung geben. Auch etwaige Versorgungsleistungen von anderen Stellen, die er erhält oder zu erwarten hat, wären zu berücksichtigen. Erheblich ist ferner, ob die Angehörigen des Klägers nach seinem Tod hinreichende Versorgungsleistungen erhalten werden, wobei als Richtlinie die Beträge in Betracht kommen, die dem Angehörigen nach dem Bundesentschädigungsgesetz als Hinterbliebenen eines Verfolgten, der die Berufsschadensrente des früher selbständig Erwerbstätigen erhielt (§ 85 Abs. 2 Satz 1 BEG), zustehen würden. Auch dazu ist auf das erwähnte Urteil, das RZW 1961, 554 Nr. 20 veröffentlicht ist, zu verweisen.

Das Urteil des Berufungsgerichts ist demnach aufzuheben, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen worden ist, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Aufzuheben ist auch der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß ein bei der Anrechnung der Kapitalentschädigung verbleibender Überschuß vom Kläger bis zum 31. Januar 1964 zurückzuzahlen sei, denn eine Rückzahlungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn dem Kläger die von ihm begehrte höhere Rente zustehen sollte, da dann die Kapitalentschädigung durch die Anrechnung aufgebraucht wird. Im übrigen wäre es sachgemäßer und richtiger, nicht den Kläger zur Rückzahlung eines Überschusses zu verurteilen, sondern ihm auf einen entsprechenden Antrag des beklagten Landes die Rente unter der Bedingung zuzusprechen, daß er den bis zur Entscheidung mit Rentenrückständen nicht verrechenbaren Überschuß der Kapitalentschädigung innerhalb einer bestimmten Frist an das beklagte Land zurückzahlt (vgl. Urteil des Senats RZW 1962, 317 Nr. 31). Das beklagte Land würde dann die in dem Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung der Rente erst zu erfüllen brauchen, wenn der Kläger die Rückzahlung rechtzeitig geleistet hätte, und der Rentenanspruch entfällt bei Versäumung der rechtzeitigen Rückzahlung. Ob dann der Kläger noch den Anspruch auf eine höhere als die ihm zuerkannte Kapitalentschädigung wieder aufgreifen kann, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Im Umfang der Aufhebung sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten auch der zweiten Revision ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Für die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist ferner folgendes zu bemerken:

Wenn das Ende des Entschädigungszeitraums nach § 75 Abs. 1, 2 BEG, § 12 3. DV-BEG festgestellt wird, so geht es nicht an, dieses Ende mit Rücksicht auf ein späteres erhöhtes Einkommen auf einen Zeitpunkt anzusetzen, in dem die Einkünfte das Vergleichseinkommen noch, wenn auch nur knapp, unterschritten. Das ist schon wegen des bei den Verfolgten regelmäßig bestehenden Nachholbedarfs unangebracht. Ein Ausgleich zwischen dem in manchen Jahren unter dem Vergleichseinkommen gebliebenen Einkommen und dem in manchen Jahren darüber gebliebenen kommt nur dann in Betracht, wenn das Vergleichseinkommen in den vorhergehenden Jahren bereits überschritten wurde. Entgegen der Auffassung der Revision kann aber nach dem Wortlaut des § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG das Jahr, in dem das Tabelleneinkommen erstmals überschritten wurde, sofern die Überschreitung bereits für dieses Jahr als nachhaltig anzusehen ist, nicht mehr in den Entschädigungszeitraum einbezogen werden. Wenn die Prüfung entsprechend der Anlage 1 zur 3. DV-BEG jeweils ein Jahr umfaßt, so läßt sich bei einer solchen zeitlichen Zusammenfassung das erste Jahr nicht anders als die späteren Jahre behandeln. Darauf, wie sich das Einkommen innerhalb des einzelnen Jahres, auch des ersten, verteilt, kann nicht abgestellt werden.

Auf die weiteren Rügen der Revision braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Der Kläger wird in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Gelegenheit haben, sein Vorbringen zu ergänzen, soweit er es für angebracht hält.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf